

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Juristisches

[urn:nbn:de:bsz:31-257756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-257756)

V. Juristisches.

Über die Tätigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte siehe Seite 265 der Beilage des vorliegenden Berichts.

In ihrer Eigenschaft als zweite und letzte Rechtsprechungsinstanz in den von den Rheinschiffahrtsgerichten abgeurteilten Sachen wurde die Kommission im Jahre 1933 mit vier Berufungen in Zivilsachen befasst (diese Anzahl hatte im Jahre 1932, gleichfalls in Zivilsachen, 7 betragen). Alle Sachen wurden erledigt.

Aus Anlass einer bei ihr anhängig gemachten Berufung gegen die Entscheidung eines Schiffahrtsgerichts mit dem Sitz in den Niederlanden nahm die Zentral-Kommission, nachdem sie festgestellt hatte, dass Stempelpapier Anwendung gefunden hatte und Gerichtsschreiberei-Abgaben erhoben worden waren, eine Erklärung der Regierung der Niederlande zur Kenntnis, derzufolge 1. die irrtümlich erhobenen Gerichtsschreiberei-Abgaben zurückerstattet worden waren, 2. die Gerichtsvollzieher bei den zur Entscheidung in Rheinschiffahrtssachen zuständigen Gerichten darauf aufmerksam gemacht worden waren, dass die Schriftstücke, die sie in diesen Sachen zuzustellen haben, von der Stempelabgabe befreit sind.

Ein Auskunftersuchen über die Rechtslage auf dem Gebiete der Vollstreckung der Erkenntnisse der Rheinschiffahrtsgerichte in Belgien und in der Schweiz wurde an die Zentral-Kommission gerichtet; die Kommission glaubte, im vorliegenden Falle dem Ersuchen nicht stattgeben zu können.

Binnenschiffahrtsrecht.

Wie in den vorigen Jahren unterrichtete sich die Kommission auf ihrer ersten Tagung von 1933 über den Stand der Ratifizierung der von der Genfer Konferenz für Binnenschiffahrtsrecht von 1930 angenommenen Übereinkommen durch die einzelnen Staaten. Aus den abgegebenen Erklärungen ergibt sich folgendes:

In Deutschland war die Prüfung der Übereinkommen durch die beteiligten Verwaltungen noch nicht beendet.

In Belgien waren die Gesetzentwürfe zur Ratifizierung der Genfer Übereinkommen, die im Jahre 1932 die Genehmigung des Ministerrats erhalten hatten, noch nicht eingebracht worden, weil die Prüfung derjenigen Massnahmen, die zu treffen sind, um die Landesgesetzgebung mit den Übereinkommen in Einklang zu bringen, durch die Verwaltung noch nicht abgeschlossen war.

In Frankreich wurden die Gesetzentwürfe zur Ratifizierung der Übereinkommen über die Vereinheitlichung bestimmter Regeln beim Zusammenstoss und über die Eintragung von Binnenschiffen, dingliche Rechte an solchen Schiffen und andere hiermit zusammenhängende Angelegenheiten sowie zur Angleichung der französischen Gesetze an diese Übereinkommen am 9. Dezember 1932 in der Deputiertenkammer eingebracht; sie sind im März 1933 Gegenstand eines befürwortenden Berichts gewesen.

In den Niederlanden war die von den Verwaltungen vorgenommene Prüfung noch nicht zu Ende geführt.

In der Schweiz war die Einbringung eines Entwurfs im Laufe des Jahres vorgesehen.

